

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 82.

Dresden, am 30. Mai

1850.

Neun und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 25. Mai 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Berathung des Berichtes des zur Begutachtung des Berggesetzes niedergesetzten außerordentlichen Ausschusses. — Besondere Berathung und Beschlussfassung über §. 90 bis 101. — Zurücklegung der §§. 102 — 105 bis zur Berathung über Regulativ B.

Die Sitzung beginnt nach $\frac{1}{4}$ 11 Uhr mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretair Nake aufgenommenen Protocolls in Gegenwart des königlichen Commissars Freiesleben und von 59 Kammermitgliedern. Da wider das verlesene Protocoll eine Erinnerung nicht gemacht wird, wird selbiges für genehmigt erachtet und vom Vicepräsidenten D. Held und Abg. Hering unterschriftlich mit vollzogen. Auf der Registerande befinden sich folgende Nummern:

(Nr. 739.) Das königliche Gesamtministerium übermittelt ein allerhöchstes Decret vom 22. Mai 1850, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend.

Präsident Cuno: Das eingelangte höchste Decret wird Ihnen jetzt vorgelesen werden.

(Die Vorlesung erfolgt.)

Es dürfte das höchste Decret mit seinen Beilagen einem Gesetzgebungsausschusse, und zwar der Reihe nach dem zweiten Ausschusse zuzuweisen sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 740.) Ebendasselbe übersendet ein königliches Decret vom 10. desselben Monats, die Anlegung einer Eisenbahnverbindung zwischen den Städten Bittau und Reichenberg betreffend.

Präsident Cuno: Auch dieses Decret wird Ihnen zunächst vorgelesen werden.

(Dies geschieht.)

Diese Vorlage der Regierung wird, als zum Ressort des Finanzausschusses gehörig, diesem, dem dritten Ausschusse zuzuweisen sein.

II. R. (5. Abonnement.)

(Nr. 741.) Bericht des vierten Ausschusses über die Petition George Bensch's zu Marienborn bei Schmeckwitz, Johann Carl Friedrich Beckert's zu Hohenstein und Friedrich Wilhelm Uhlig's zu Wolkenstein, die Erlangung von Unterstützungen aus Staatsfonds u. für die dortigen Bäder betreffend.

Präsident Cuno: Nach dem Wunsche des Ausschusses soll der Bericht gedruckt werden. Es scheint dies auch allerdings nothwendig, da der Bericht umfanglich und der darin behandelte Gegenstand nicht unwichtig ist. Will die Kammer den Druck des Berichtes genehmigen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Für die heutige Sitzung sind wegen dringender Abhaltung entschuldigt die Abgg. Prüfer, v. Polenz, Heisterbergk und Wich; wegen Unpäßlichkeit sind ausgeblieben die Abgg. Böttger und Klinkhardt. Secretair Prüfer bittet, um eine Mineralwassercur brauchen zu können, um Urlaub auf die Zeit vom 28. Mai bis 8. Juni. Zunächst habe ich vorbehältlich der Maasregel, die etwa wegen einstweiliger Besetzung des Secretariats zu treffen sein möchte, die Kammer zu fragen, ob sie dem Secretair Prüfer den erbetenen Urlaub ertheilen wolle? — Geschicht einstimmig.

Präsident Cuno: Das Directorium ist der Ansicht, daß während des Urlaubs des Secretairs Prüfer inzwischen der zurückgebliebene Secretair, wozu sich derselbe mit dankenswerther Bereitwilligkeit erboten hat, die Geschäfte allein besorgen möge; sollte jedoch der Secretair Prüfer eine Verlängerung seines Urlaubs wünschen, dann würde es an der Zeit sein, die Kammer zu fragen, ob nicht eine interimistische Besetzung des Secretariats vorgenommen werden solle. — Wir gelangen zur

Tagesordnung,

zur fortgesetzten Berathung des Berichtes über das Berggesetz, und beginnt dieselbe mit dem dritten Capitel und dem §. 90. Ehe wir uns vom Berichterstatter den allgemeinen Theil des Berichtes über diesen Abschnitt und den speciellen Bericht über §. 90 vortragen lassen, habe ich Ihnen die Ansicht des Directoriums mitzutheilen, daß die §§. 102, 103, 104 und 105, über welche sich der vom Abg. Leonhardt erstattete besondere Bericht verbreitet, zur Zeit von der Berathung ausgeschlossen bleiben; es wird ungleich angemessener sein, diese erst dann vorzutragen, wenn wir über das Berggesetz hinweg